

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1792

42 (15.10.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742704](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742704)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Uvertiffements.

I Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, die Circular-Verordnung vom 22sten Februar 1785 wegen Erkenntnisses auf poenam extraordinariam bey vorkommenden Uebertreibungen der Landes-Polizy und andern dergleichen Verbots und Strafgesetzen, wenn der Denunciant nicht völlig überführt ist, auch auf diese Provinz zu extendiren, und darüber sub dato 9ten Julii a. c. das nachstehende Rescript anhero zu erlassen allergnädigst geruhet haben:

Friderich Wilhelm, König 2c. 2c. 2c.

Unsere 2c. Da in Ansehung der Provinzen diesseits der Weser bereits durch die Circular-Verordnung vom 22sten Febr. 1785 festgesetzt worden:

daß, so wie bey Accise- und Zoll-Contraventionen und Defraudationen, also auch bey vorkommenden Uebertretungen der Landes-Polizy und anderer dergleichen Verbots und Strafgesetze nicht mehr auf das Purgatorium erkannt, sondern wenn der Denunciant nicht völlig überführt ist, und also poena legis wider ihn nicht statt findet, auf der andern Seite aber auch mit Judicii oder gar mit einem halben Beweise dergestalt gravirt ist, daß nach der gemeinen Rechts-Theorie auf einen Reinigungs-Eid wider ihn zu erkennen seyn würde, alsdenn statt dessen nach der in dem Reglement vom 11ten Jun. 1772. Cap. IV. §. 67. et seq. enthaltenen Vorschriften wider ihn erkannt werden soll.

So wird diese Verordnung hiemit auch auf die Provinzen jenseits der Weser in Ansehung derer eben die in jener Circular-Verordnung angeführte Gründe nicht weniger Anwendung finden, extendiret, und zugleich für den Fall, wenn die poena ordinaria nicht Geld, sondern Leibesstrafe ist, mithin die in dem Reglement von 1772 angegebene Verhältnisse nicht angewendet werden können, die nähere Bestimmung beygefügt:

daß die in dem gegebenen Falle statt der ordentlichen nur eintretende poena extraordinaria nach richterlichen Ermessen in Verhältniß gegen die Qualität und Dauer der im Gesetzbuche bestimmten ordentlichen Strafe und je nachdem der gegen die Denunciaten obhandene Verdacht sich einen vollen Beweise mehr oder weniger nähert, zu arbitriren, und bey diesem Arbitrio die



die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 35. zum
Maßstabe anzunehmen ist. Sind ic. Berlin, den 9ten Julii 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl:

Blumenthal. Carmer. Heiwiz. Struensee.

Als wird solches zur Wissenschaft des Publici hiemit allgemein bekannt gemacht.
Munich, den 24sten September 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.

2. Es sollen noch verschiedene abgestorbene und zum Brennholz zu ge-
brauchende Pappeln und Eiern im Berumer Gehölze in Termino Sonnabend den
27ten hujus öffentlich verkauft werden, und können sich demnach Liebhabere gedach-
ten Tages, Vormittags um 9 Uhr, zur Stelle daselbst einfinden. Signatum Munich,
den 8ten October 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Beförderungen.

1. Se. Königl. Majestät von Preußen ic. haben den Referendarium Georg
Friedrich Thormann zum Justiz-Commissario und Notario publico in Wittmund
ernannt, und ist derselbe hiezu in Eidespflicht genommen worden. Munich, den
4ten October 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

2. Die Candidati juris Joh. Friedr. Carl Stockstrom, Anthon Günther
Detmers und Johann Anthon Fbering sind per Rescript. regim. vom 9ten Sept. c.
zu Regierungs-Auscultatores ernannt, und am 8ten October dazu verpflichtet wor-
den. Munich, den 11ten October 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte
daselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügten auch bey den Medilibus einzu-
sehenden Conditionen und Taxe sind die Kinder und Erben des weyl. Claes Heeren
Brauer, Behuf einer Theilung, vornehmens, ihre gemeinschaftliche in der Westermarck
im Ostmarischer Nothe belegenen 4 Diemathen Landes, welche von beeidigten Taxatoren
auf 1800 Gulden in Gold gewürdiget worden, am 27ten August, 24sten September
und am 29sten October a. c. des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst
feilbieten, und in dem letzten Termino, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten,
dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, los-
schlagen zu lassen. Ingleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hienit bekaunt
gemacht, daß zur Conservation ihrer Gerechtfame sie sich spätestens in dem letzten Licita-
tionstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen
Unter:



Unterlassung oder zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftige Besser, und in soweit sie diese 4 Dienstätten betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 18ten Jult 1792.

2 Auf gesuchten und erteilten gerichtlichen Consensum de alienando sind der wtl. Greetje Wejanders Erben, die verwittwete Frau Hofona ei Conf. aus freyen Willen entschlossen, ihr hieselbst am Neuenwege im Süderkluft 2te Noth sub No. 175 belegenes Haus cum annexis durch die zeitigen Mediles Senatores Wendebach und Uven am 29. October des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Am gedachten Tage und Orte will auch der Cornelius Janssen Backer sein in der Osterstrasse im Osier Kluft 2te Noth No. 24 belegenes zur Bäckerey vorzüglich bequemliches Haus durch bemeldte Mediles öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind vorhero bey den Medilibus einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

3 Des weyl. Jacob Wingers Erben, zu Wittmund auf der Finkenburg belegenes Haus cum annexis, soll am 24 October des Nachmittags um 2 Uhr in der Witwe Decker Behausung daselbst, öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind beyrn Ausmiener Dicken gratis einzusehen.

4 Des weyl. Evelt Wyßmanns Kinder Vormünder, der Bürgerhauptmann Peter Janssen et Conf. zu Emden sind mit gerichtlichem Consensu resolviret, ihrer Pupillen Immobilien, als:

1) ein Wohn- und Stallgebäude samt hinten belegenen grossen Garten an der Boltensportsstrasse nahe beyrn Thore in Comp. 12. No. 24. taxiret auf 740 fl.

2) ein kleines Haus am Boltenthors Breitengange sub No. 171 taxiret auf 140 fl. und

3) einen grossen Garten daselbst sub No. 168 gewürdiget auf 200 fl. alles in holländischem Gelde durch dasiges Vergantungsdepartement in dreymahlen, als am 12. 19. und 26. Octobr. 1792 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Die Frau Majorin von Fing mand. nom. des Herrn Obrist-Lieutenants von Saubroe ist entschlossen, das zu Emden am neuen Markte in Comp. 8 No. 46. stehende, ansehnliche und wohleingerichtete Wohnhaus samt dem dahinten an der Kookbenne in selbiger Compagnie sub No. 62. vorhandenen hinter oder Stallgebäude ebenfalls am 12. 19. und 26 Octob. 1792 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Herr Rath-Canzelist E. Boss zu Emden ist freiwillig resolviret, das daselbst an der grossen Strasse in Comp. 7. No. 58. stehende zur Nahrung und sonst sehr gelegene ansehnliche Wohnhaus gleichfalls am 12. 19. und 26 Octob. 1792. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

5 Auf eingekommene Commission des wolltbl. Amtgerichts und der Dom-
Ren-



Manthey sollen folgende Stücken eichen Krummholz aus des Jacob Franken auf der Insel Langeog gestrandeten Schiffes, als:

a) Bugt: Stücken.

1 Stück	25 Fuß lang	20 Zoll	Quadrat dick.
1 dito	23 " "	22 " "	" "
1 dito	23 " "	20 " "	" "
1 dito	25 1/2 " "	21 " "	" "
1 dito	23 " "	34 " "	" "
1 dito	30 1/2 " "	20 " "	" "
1 dito	20 " "	20 " "	" "
1 dito	20 " "	21 " "	" "

b) Eß: Stücken.

1 dito	28 " "	21 " "	" "
1 dito	23 " "	18 " "	" "

c) Knie: Stücke.

1 Stück	9 1/2 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang,
1 dito	14 Fuß lang	16 Zoll	Quadrat dick, die Bugt 5 Fuß lang,
1 dito	16 Fuß lang	20 Zoll	Quadrat dick, 5 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	10 1/2 Fuß lang	14 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang,
1 dito	13 Fuß lang	18 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang,
1 dito	12 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat und 6 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	8 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat und 5 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	13 1/2 Fuß lang	12 Zoll	Quadrat und 4 1/2 Fuß in dito,
1 dito	9 Fuß lang	15 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	17/18 Zoll	und 4 Fuß dito in dito,
1 dito	14 1/2 Fuß lang	16/18 Zoll	Quadrat und 5 Fuß dito in dito,
1 dito	11 1/2 Fuß lang	15/17 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	10 1/2 Fuß lang	16/23 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	14/15 Zoll	Quadrat und 4 1/2 Fuß dito in dito,
1 dito	9 Fuß lang	17/18 Zoll	Quadrat und 4 Fuß dito in dito,
1 dito	15 1/2 Fuß lang	23/24 Zoll	Quadrat und 7 Fuß dito in dito,
1 dito	11 Fuß	16/20 Zoll	Quadrat und 3 1/2 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	13/14 Zoll	Quadrat und 4 Fuß dito in dito,

Summa tot 28 Stücken, am bevorstehenden 18ten October des Morgens 9 Uhr auf Martini Zahlungsfrist öffentlich durch den Ausmiener Eucken meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zu rechter Zeit und Stunde auf gedachter Insel einfinden und ihren Vortheil suchen.

6 Die Erben des weil. Hrn. Kaufmann Siebold Frerichs Comen am Neuen Harlingerfuhl, wollen mit Bewilligung des wörlöbl. Amtgerichts, allerhand Hausgeräthe als Zinnen, Kupfer, Messing, 8 Stck Bettzeug mit allem Zubehörde, Spiegel, eine englische stehende und eine andere Wanduhre, schön Porcelain, Gläser, Schränke, Tische, Stühle, Früchte aufm Boden, sodann 4 Pferde, 2 Stck Horn Vieh, 2 Schweine, 3 Bauer-Wagens, Egde, Pflüge, allerhand Milch- und Ackergeräthe

geräthe, ein neuer holländischer verdeckter 4 sitziger Wagen, 1 Cariol, 1 Jagdwagen, 1 Schellenschlitten mit den dazu gehörigen Geschirren, sodann folgende eingeschweerte ins Stroh befindliche Früchte als 3 Diemat Rocken, 3 Dt. Weizen, 2 Dt. Wintergärsten, 2 Dt. Haber, 2 Dt. Bohnen, 4 Dt. wolgewonnen Heu und was ferner vorhanden am bevorstehenden 22 Octob. und folgenden Tagen des Morgens um 9 Uhr bey ihrer Behausung am gedachten Drenharrlingersthl durch den Ausmiener Eucken öffentlich verkaufen lassen.

7 Vermöge der bey dem Evenburgischen sodann dem Stickhauser Amtgerichte affigirten Subhastations Patente und denselben angefügten Conditionen soll auf freywilliges Ansuchen der Erben des wepl. Gerd Ditmanns das demselben zugehörig gewesene zu Loga im 1. Klust sub No. 16 belegene Haus und Garten cum annexis, welches nach Abzug der Lasten sauber auf 615 Rthl. 14 1/2 Str. in Gold gewürdiget worden, in 3 Terminen, als den 27sten October und 17ten November im Gericht zu Evenburg, sodann den 15ten December als im letzten peremptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Berend Schulte Behausung zu Loga feilgeboten, und nach dem letzten Termin dem Meistbietenden salva adjudicatione iudicii zugeschlagen werden. Kauflustige werden aufgefordert, in dem Termin ihr Gebot zu eröffnen, und können die Conditionen und Taxe, welche dem Subhastations Patent angehängt sind, bey dem Ausmiener Schreiber eingesehen, auch für die Gebühr abschristlich gefordert werden.

8 Auf besondern allergnädigsten Auftrage Einer hochpreisl. Regierung und vermöge des bey hochgedachter Regierung, auf den Amtgerichten zu Wittmund und Esens affigirten Subhastations Patente und denselben beygefügt, auch bey dem Ausmiener Eucken einzuiehenden und abschristlich zu habenden Conditionen, soll das den Dirck Frerichschen Kindern zu Serim gehörige adeliche Gut Thunum, so auf 8092 Rthl. 22 Sch. 13 1/3 W. in Gold eidlch gewürdiget worden, in den zur Licitation auf den 21sten August, den 21sten November d. J. und den 21sten Februar 1793 angeetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden adelichen Standes im letzten Termin zugeschlagen werden.

Dieses Gut liegt übrigens eine halbe Stunde von der hiesigen Stadt Esens, ist 83 Diemathe groß, und besitzt auffer den Jagd- und Fischerengerechtigkeiten sonstige mit den übrigen adelichen Gütern hier im Harlingerlande gemein habende Rechte und Privilegien.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Bläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Verkaufs-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu erwärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Esens im Amtgerichte, den 8ten May 1792.

9 Vermöge der bey dem Königl. Amtgericht zu Esens und Wittmund affigirten Subhastations Patente, soll der denen Kindern des wepl. Daniel Diten zugehörige Platz zu Warffen im Kirchspiel Eggeling aus 19 Diematen, einer Behausung, Garten, Kirchen-



Kirchenstellen und Begräbnissen bestehend, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten, am 1008 Rebr. 9 sch. endlich gewürdiget worden, Drey ungehalber in dreien Terminen als den 17 October 14 Novemb. und 12 Decemb. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des weil. Kaufmanns Deckers Wittwe Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen auch für die Gebühr abschrittlich zu haben.

Zugleich wird allen etwaiigen Real-Prätendenten dieses Places bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzugeben, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 10 Septemb. 1792.
Detmers.

10 Vermöge auf dem hiesigen Amtshause und zu Grectfel affigirten Subhastations Patents mit beygefügten Conditionibus soll der weyl. Eheleute Jaanes Ellen und Ida Claassen Haus und Garten hieselbst, so nach Abzug der Lasten auf 375 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 15ten November nächstkünftig in des hiesigen Burggrafen Hinrich Peters Hause dem Meistbietenden salua approbatione iudicii, öffentlich veräußert werden. Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmiener Willemsen zur Einsicht zu bekommen. Uebrigens wird denen etwaiigen unbekannteten aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Real-Prätendenten hiermit bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum Termine licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 24sten September 1792.

11 Peter Harnis und dessen Kinder zu Oldeborg, wollen allerhand Handgeräthe, als Zinnen, Linden, Betten, Tische, Stühle etc. Frauen Kleidungsstücke, 8 Stück Herovich, Kocken und Haber im Stroh, auch Heu, den 18 October öffentlich verkaufen lassen.

12 Der Zimmermeister Renke Gerhard Sniffen in Oldersum will verschiedene Mobilien, auch Raam Vassen, Geräthschafft, ein Rahm, ein Buck, Blocken und Ketten, verschiedene Blätter Pappelholz a 30 Zoll breit, Wagenleitern, und was mehr zum Vorschein kommen wird, auf Freitag den 19 curr. bei seiner Behausung, durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

13 Vermöge der am hiesigen Amtshause sodann am Rathhause zu Norden affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügter Taxe und Conditionen, soll das im Ante Norden beim Gastmarscher Eyhl liegende Brackschiff des Hinrich Harnis Schuir welches eidlich auf 410 fl. holl. gewürdiaet worden, in dreien, auf den 5ten Novemb. den 26 Nov. und den 22 Dec. a. c. präfigirten licitations terminen, des Nachmittags
um



um 2 Uhr, in dem Weinbause hieselbst öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Ingleich werden auch alle und jede Realitäten dieses Brackschiffes hie durch aufgefodert, ihre Ansprüche und Forderungen längstens in dem letzten licitations-Termin den 22 Dec. a. c. dem Gerichte anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß auf erfolgten Zuschlag die sich nicht gemeldete auf immer von gedachtem Schiffe und dessen jetzigen Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte, den 8 Oct. 1792. Hoppe.

14 Auf Ansuchen des weil. Jan Sieben Ubben Wittwe und darauf ertheilte gerichtl. Commission, will die selbe ihres weil. Ehemannes Mobilien-Nachlaß dem Meistbietenden am Mittwoch den 31 Oct. d. selbft öffentlich verkaufen, und das von ihr bis hieher bewohnte Haus, worin seit vielen Jahren die Gastwirthschaft getrieben, verheuren lassen.

15 Vermöge des zu Emden und Norden affigirten Subhastationspatents samt beigefügten Conditionen soll das des weil. Harmen Egberts Wittwen zugehörige, zu Emden an der Mühlenstrasse in Comp. 21. No. 12 stehende, von verstorbenen Taxatoren auf 400 fl. holl. gewürdigte Wohnhaus samt Garten zur Befriedigung des Vierziger H. Sonnenes cur. der Gebrüder Voelholts Kinder nom. am 9 und 30 Nov. sodann 21 Dec. 1792 öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Ingleich wird auch allen etwaigen Realgläubigern bemelten Hauses hie durch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens im letztern Termin deshalb zu melden und ihre Ansprüche, dem Emden Stadtgerichte anzuzeigen ansonst zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer und in soweit sie dieses Haus betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Die Herren Kirchvögte der grossen Kirche zu Emden sind mit Consent des hierländischen Hochwürdigsten Consistorii entschlossen

1) 2 1/2 Grosen in einem Stück von 18 Graien über der vormaligen Bullenbrücke unter der Stadtdeichacht belegen, mit Vorbehalt einer jährlichen Erbpacht von 2 rl. pro Graß, quoad dominium utile taxiret zusammen auf 225 Gulden in Gold, und

2) 2 Grosen in einem Stück von 14 Graien bey Wolthufen gleichfalls unter der Stadtdeichacht belegen, mit Vorbehalt eines jährlichen Canonis von einem Rthlr pro Graß, welche in Absicht des nußbaren Eigenthums gewürdiget zusammen auf 500 Gl. in Gold durch das Stadt Emdensche Vergentungsdepartement in dreymalen, als am 19. October sodann 2 und 16. Nov. 1792 öffentlich zur Vererbpachtung auspräsen tiren und im letztern Termin dem Meistbietenden, salva approbatione loschlagen zu lassen.

Der weil. Jungfer Anna Tenhouts Testaments Executoren, Stadtdiener Jan Verends et Cons. zu Emden sind resolviret, das von der Erblasserin selbst bewohnte, an der Lillenstrasse in Comp. 8. No. 76. stehende Wohnhaus in dreymalen als am 19 und 26 Oct. sodann 2 November 1792 öffentlich zum Verkauf auspräsen tiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

16. Die weil. Eheleute Jacob Hinrichs und Wäple Harms in Greetshl Geben,



ben, wollen ihrer Erblasser Nachlaß, in allerhand Mobilien und Hausrath, auch Betten und Leinenzeug bestehend, am 24 October nächstkünftig in Greetsohl öffentlich verkaufen lassen.

17 Das adeliche Landtagsfähige Allodialgut Landegge an der Emse, dem Herrn Grafen zu Münster Meinholdt g.hörig, soll den 2ten Decem. ber 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hovesaet allein, und die Verticentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet, und liegt in einer sehr angenehmen Gegend am Emseflrome; die Einnahmen sind sicher, und vieler Verbesserungen fähig. — Die Horst, Rüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wesure, Wehme, Lahne, Westrum, Wilholte, Haren und Huntele werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. — Nähere Nachrichten nebst der Beschreibung gehen zu Coblenz, Bonn, Edln, Düsseldorf, Achen, Püttich, Maseick und Bremen die Reichs-Postämter, in Münster der Herr Agent Stapel, zu Benslo Herr Lieutenant Terborst, zu Bröningen Herr Kremers, zu Aurich der Herr Ober-Untermann Telting, zu Wiaschoten Herr Scholtens, zu Meypen Herr Richter Morrien, zu Vingaen Herr Archivarius Raber, zu Dinabrück Herr Gerichtschreiber Graf, zu Landegge selbst Herr Obervogt Raufemann; und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, wenden sich an Unterzeichneten, der dazu specialiter instruirt und bevollmächtigt ist. Druck bey Dinabrück, den 1sten October 1792.
Kldntruy, Reichsgröfl. Münster. Meinholdtscher Secretair.

Verheurungen.

1 Der Zimmermeister Jof Boormann in Leer ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, die ihm und Albert Poppen Emit in Gemeinschaft zustehende von dem letzteren selbst bewohnt werdende Behausung bey Leer an die Westermeeute Landen mit Grünland und Bau-Wecker am 19ten October zu Leer auf der Schule auf mehrere Jahren von May 1793 anfangend, öffentlich verheuren zu lassen.

2 Mit gerichtl. Bewilligung will der Hr. Deichrichter Cassen in Hage proprio et curat. noie

1) ihren ansehnlichen Heerd Landes in der Hager Marsch der Drossen Platz genannt, groß 76 Diemath Bau- und Grünland, so durch Hinrich Dirks jetzt heuerlich gebraucht wird.

2) 1 kleines Haus in der Hagermarsch mit 2 Diemath Land.

3) 39 Diemath Stückländer dajelbst in verschiedenen Stücken.

4) 46 Diemath Niehmer Volderland und 5) 30 Diemath Grün- und BauLand bey Hage am Freytag den 28ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich auf 6 Jahre von May 1794 bis 1800 verheuren lassen und können die Bedingungen bey dem Ausmiener Friedtag gratis eingesehen werden.

3 Am 27 Oct. wollen die Vormünder über des qualificirten Bürgers Jacob Dirks Kinder in Ljebbe Esheden Wittve Behausung, 7, 5 und 6 Diemat Grünland auf May 1793 anzutreten, auf 6 Jahre öffentlich durch den Ausm. Esheden von Welsen verheuren lassen.

Gelder,



Gelder, so ausgedoten werden:

1 Der Kaufmann F. Deden in Nürich hat curat. nom. sogleich 1400 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen. Wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen, und die erforderliche Sicherheit stellen kann, der kann sich bei demselben melden.

2 Der Hausmann Johann Berends auf der Carolinen-Grode, hat sofort 550 Rthlr. Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben oder bei dem Justizcommissair Steinmek in Wittmund.

3 B. J. Groenhagen te Westerhuizen, heeft als Diaken 35 Gouden Pistolen te beleggen, om op 4 Mart. of anstaande May 1793 Die daarvan gelield gedient zyn, en genoegzame zekerheid stellen kan, melde zig of in Perzon of door gefranqueerde Brieven, om over de Rente als ander Zints te bepalen.

4 Hindrich J. Läßberts auf dem Süder Neuland bei Norden und Hindrich Frerichs auf der Wassermühle Berumer Amts, haben als Vormünder über Gerd Janssen Läßberts Kinder auf Martini d. J. 9000 Gl. und im Decemb. noch 2000 Gl. in Gold zu belegen. Diejenigen, welche diese Gelder im Ganzen oder theilweise gebrauchen, können solche gegen gehörige Sicherheit und laudwürdliche Zinsen in Empfang nehmen. In dessen können unter 1000 Gl. nicht ausgethan werden. Die Briefe erbittet man postfrei.

5 Der Justizcommissarius Steinmek hat mand. nom. sofort ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey demselben.

6 Die Armenvorsteher zu Engerhave haben sofort 350 Gl. Preuß. Courant zinslich zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, und genugsame Sicherheit zu stellen im Stande ist, der melde sich bei Jacob Rummert Wäseler oder Harm W. Dinggräve.

7 Die Kirche zu Funnix hat 75 Rthlr. in Gold augenblicklich gegen genüglge Sicherheit zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei dem Kirchverwalter Jacob Alverichs.

8 Der Bürgermeister und Notarius Lamberti in Ems hat Commission, auf Neujahr nächstbevorstehend, ein Capital von 2000 Gulden in Golde zu belegen, wefalls man sich bey demselben melden kann. Bei Stellung tüchtiger Sicherheit, ist man geneigt auf sehr mäßige Procente zu accordiren.

9 Die Armen-Casse in Eggelingen Amts Wittmund, hat 130 Rthlr. in Gold gegen 4 pr. Et Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann melde sich bey dem Vorsteher Johann Janssen Jacobs zu Darums, und können die Gelder gegen genüglge Sicherheit sofort in Empfang genommen werden.

(No. 42. 31111)

Eisa



Citationes Creditorum.

1) Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch die vermittelte Secretarin Adina, Helena Paulina, gebörne von Wingene, von ihrem weyl. Vater, dem Camerario Euno Paul von Wingene zu Emden, geerbt, im Jahre 1767 an die Eheleute Didericus Peters und Hilte Janssen in Erbpacht ausgethanen, von letzterer im Jahre 1786 öffentlich verkauften, von Claas Reemts erstandenen und von diesem und dessen Ehefrauen Wylte Berends an die Eheleute Dirck Herlyn und Engel Efferts Wäben, wie auch Harm Ennen Herlyn verkauften, zu Bisquard belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 70 Grasen, ex capite crediti, hypothecä, hereditatis, retractus, fideiussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 25sten October nächstkünftig, bey Strafe eines immernährenden Etilschweigens erkannt. Da auch auf diesen Heerd noch das Dominium, welches der Ausmiether Storch sich gegen den vorigen Ankäufer, gedachten Claas Reemts, wegen 1260 Gulden in Gold Kaufgelder reserviret hat, und in Anno 1786 eintragen lassen, im Hypothekenbuche offen stehet, zu dessen Löschung die Beybringung des originalen quitirten Kaufbriefes erforderlich, dieser aber, nach Angabe des Claas Reemts, nicht vorhanden ist. So wird denen etwaigen Inhabern dieses Instruments, sie seyn Creditoren oder Cessionarien, hiemit anbefohlen, dasselbe in gedachtem Termino beym hiesigen Gerichte zu produciren, und ihre etwa daran habende Ansprüche und Forderungen anzugeben; mit der Warnung, daß sie sonst derselben für verlustig erklärt, die 1260 Gulden in Gold als bezahlt angesehen, und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Persum am Königlichem Amtgerichte, den 17ten Julii 1792.

2) Es haben die Intestat Erben des im May 1785 gestorbenen Albert Janssen zu Emd. Danum, Jan Albers und Ehefrau des Dirck Wilken Rindelt, sich erklärt: daß sie dessen nachgelassenes Vermögen, bestehend in 5/8stel Antheil an 10 Diemath und 3 Diemath Meerlandes, wie auch einigen Activis und wenigen Kleidungsstücken, sub beneficio legis et inventarii antretreu wollen, und haben daher auf die Eröffnung eines erbhaftlichen Liquidations-Processus angetragen. Wenn nun diesem Gesuch deferiret worden, als werden alle und jede, welche einige Ansprüche an besagten Nachlaß, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine allhier auf dem Amtgerichte, die zweyte auf dem Stadtgerichte hieselbst, und die dritte auf dem Amtgerichte zu Wittmund angeschlagen ist, vorgeladen, innerhalb 3 Monate, und längstens in termino peremptorio den 8ten November Vormittag 9 Uhr auf dem Amtgerichte hieselbst zu erscheinen, um ihre Ansprüche an besagten Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Friedigung der sich anmeldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Webrigens wird denjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, der

der Justiz-Commissarius Hörner zum Mandatario vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden, und denselben mit Insemination und Vollmacht versehen können. Signatum Böding.
Esens im Amtgerichte, den 27sten Julii 1792.

3 Ad instantiam des Hermannus Harmis zu Etichhausen ist bey dem Amtgerichte zu Leer wegen der von Abraham S. Ecknatel und Frau Hill: van Hoorn privatim erstandenen, nahe bey Leer belegenen Pelde-Mühle, mit denen dabey befindlichen Gebäuden, als Wohnhaus und Scheune, sodann den dabey belegenen Garten, Acker und sonstigen Grund und Zubehörungen, auch deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß erdinet, und Citatio Edictalis erkannt worden. — Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien oder auch deren Kaufgelder, aus Erb: Räte: oder jedem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino præclusivo den 15ten November c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden soll.
Leer im Königl. Amtgerichte, den 3ten August 1792.

4 Nachdem über das aus einem Hause und Garten, sodann Waarenlager und Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Hinricus Davemann zu Weener der Conkurs erdinet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit dessen sämtliche Creditores edictaliter citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et præclusivo den 21sten November c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Ausschättern die Justiz-Commissarien Schwers, Süthoff, Schröder und Höting vorgeschlagen werden, zu melden und die Beweise ihrer Forderungen anzugeben, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Dann werden auch alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hiermit aufgefordert und beordert, demselben oder sonst jemanden nicht das geringste davon verabsolgen zu lassen, sondern solches alles dem hiesigen gerichtlichen Deposito actrenlich auszuantworten, mit Vorbehalt jedoch ihres daran habenden Rechts; widrigenfalls, und wenn demobherachtet dem Gemeinschuldner etwas beziehle oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit betrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch aufrer dem alles seines daran habenden Unterpfandes, und andern Rechtes für verlustig erkläret werden soll. Leer im Königl. Amtgerichte, den 6ten August 1792.

5 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen der Eheleute Renke Henken und Greetje Janssen Urbens Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das dem

weyl. Hays Utten zuständig gewesen, von Provoquanten öffentlich angekauft im Oster-
Kluft 6te Post No. 105 am neuen Wege daselbst belegene Haus nebst Scheune und
Garten und 3 Aekern, Real-Ansprüche und Forderungen haben, cum Termino repro-
ductionis et annotationis auf den 7ten November a. c. des Morgens um 10 Uhr unter
der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen
und Forderungen an obbemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und demselben sowol
gegen die lezigen Besitzer als gegen die zur Perception gelangende Gläubiger ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden solle.

6. Der Herr Reichrentmeister George de Pottere und dessen Frau Ehegenosin,
gebörne Ida Kater zu Emden, haben unterm 26ten Aprilis 1790 des erstern elter-
lichen Heerd Landes, groß pl. min. 46 Grasen mit 2 angekauften Kobläckern von Joest
Janßen, und den bisher dabey benutzten Stückländern, als:

9 Diemathen Burgland, das grosse Land genannt,

5 Grasen am Kreuzwege, und

9 Grasen nach Wdnniseborgen am grossen Tiede,

zu und unter Aldersum gelegen, von des erstern Frau Mutter und Geschwistern, nämlich
der verwitweten Frau Rathöverwandtin de Pottere, gebörne Jacoba Poesing, dem
Herrn Secretario Johannes de Pottere, Herrn Justiz Commissario Ibeling Wilhelm
de Pottere, Herrn Syndico Jaques de Pottere, Frau Senatorin Teele Susanna
Poesing, gebörne de Pottere, und der Demoiselle Anna Elisabeth de Pottere privatim
angekauft, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen etwaige unbekante Real-Prätenden-
tes ein gerichtliches Aufgebot impetret.

In Konformität des desfalls unterm heutigen Dato erlassenen Decreti werden nun
von dem Aldersum'schen Gerichte alle und jede, welche an den obbenannten Heerd, Kobl-
äckern und Stückländern ein Näher: Pfand Dienßbarkeits: oder waend ein sonstiges
Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Citation, die
auch bey dem citirenden Gerichte, sodann dem Emden Stadt- und Leerer Amtgericht
angeschlagen, öffentlich vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb dreuen Monaten,
längstens aber in Termino präclusivus am Frentage den 16ten November instehend, des
Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben
und behörig zu justificirea, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke
werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufer-
legt werden

Dann sind auf die 5 Grasen Stückland folgende Posten, zu Lasten des vorigen Besitzers,
dem Hypothekenbuche eingetragen, als:

- 1) eine Caution zu 100 Gulden, welche Leendert Heyen Buis den 5ten Februar
1752 für seinen Bruder Enne Heyen Buis dem Wole Hagen gestellet hat, und
den 2ten Februar 1752 eingetragen.
- 2) den 4ten October 1752 hat L. H. Buis die Vormundschaft über seines Bruders
Enne Heyen Buis beyde Kinder übernommen, und ein Haus in Administration,
welches jährlich 15 Gulden Miethe thut.
- 3) eine Caution zu 140 Gulden, welche L. H. Buis für die accordirte Materna des
Albert Willen und Hilke Martens Sohnes Wille Alberts zu 140 Gulden über-
nommen.

Ob.



Obzwar nun diese Verbindlichkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach verlängert aufgehört, auf allem Fall aber bey dem über das Saventen Leendert Heyen Duis Vermögen vorgewalteten Concurse geltend gemacht seyn werden, so kann dennoch die Löschung im Hypothekenbuche, in Ermangelung der dazu erforderlichen Documente, nicht erfolgen, und werden daher alle diejenigen, welche wegen eines oder andern der vor specificirten Posten, an und aus den obgedachten Verschreibungen, aus diesem oder jenem Grunde noch irgend einiges Recht zu haben vermeynen, hiemit zu dem vorgemeldeten Termine präclusivo unter der Warnung verabladet,

daß, falls sie sich weder vor noch in demselben mit ihren Ansprüchen melden, und solche beddrißig iustificiren, jene Verbindlichkeiten und die darüber ausgestellte Verschreibungen ihr abgethan und mortificirt erklärt, und darauf die Löschung derselben im Hypothekenbuche verfügt werden solle.

Seben Oldersum in Judicio, den 4ten August 1792.

7 Wenn Prewsumschen Amtgerichte ist über der weyländ Eheleute Jannes Eken und Ida Claassen zu Prewsum nachgelassenes Vermögen, weil solches zur Vertriebung deren Gläubiger nicht hinreicht, der Concurse erdinet und Citatio Edictalis wider sämtliche Gläubiger der Gemeinschuldner zur Angabe und Jufification ihrer Forderungen cum terminis von 6 Wochen und längstens auf den 15. November nächstkünftig, unter der Warnung erkannt, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Prewsum den 24ten September 1792.

8 Da über das in einem Erbpacht-Hause cum annexis und einigen Mobilien bestehende Vermögen des Gastwirths Berend Lührs zu Fogabirum wegen insolvenz unterm heutigen dato der Concurse erdinet worden, so werden demnach sämtliche Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens in Termine präclusivo den 10ten November Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu iustificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werden auferleget werden.

Auch ist der offene Arrest erkannt; daher denn allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben wird, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte treulich auszuantworten, unter der Verwarnung:

daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Evenburg zu Foga am Hochgräf. Gerichte, den 27ten August 1792.

9 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das vor den Eheleuten Meint Harms und Greetje Doyen, von dem Warfmann Gerd Harms privatim.



privatim erkaufte Hauses, mit 5 Diemathen Land in der Westermarsch im Ickes-
 dörper Dort, ein Näherkaufsrecht, Pfand, Dienstbarkeits, Eigenthums, oder sonstiges
 Realrecht zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen,
 and längstens in Termino reproductionis et annotationis den 15ten December a. c. Vor-
 mittags 10 Uhr dem hiesigen Amtgerichte ihre Ansprüche anzuzeigen, und deren Rich-
 tigkeit entweder durch gültige Documente oder auf sonstiae rechtliche Art nachzuweisen,
 unter Verwarnung, denen längst in Termino den 15ten December a. c. sich nicht gemel-
 deten ein unermährendes Stillschweigen in Hinsicht ihrer Ansprüche auf vorgenannte
 Grundstücke auferlegt werden solle. Worauch man sich zu achten. Signatur: Norden
 am Kdnigl. Preuhl. Amtgerichte, den 15ten Sept. 1792. Heype.

10 Der Ebbel Plagge zu Stapelmohr verkaufte an Elswarn Weinen einen
 Acker, worauf dieser ein Haus erbauet; wie dieser Mann verarrte, kam das Haus
 an Jan Ebbels Plagge; als dieser ohne Kinder starb, erbte es der Haring Plagge, und
 verkaufte es dem Evert Schulte, von dem es der wepl. Administrator Groeneveld be-
 näherte. — Dieser trat das Haus und Land dem Jan Kruse wieder in Erbpacht ab,
 der es auf seine Tochter Peterle Jans Kruse vererbte. von dieser hat der geheime Com-
 merzienrath Groeneveld es durch einen am 20sten Julii 1792 geschlossenen Contract
 au sich gekauft. Da nun von den vorigen Besitzern, und wie es von diesen Personen
 acquiriret und devoloiret worden, keine Documente vorhanden sind, so hat der geheime
 Commerzienrath Groeneveld zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis und um
 für alle und jede Real-Ansprüche sicher zu seyn, um Erlassung der Edictal-Citation an-
 gesucht. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden alle und jede, welche
 einzige Ansprüche, besonders Näherkaufs- Pfand- Dienstbarkeits, oder sonstiges Realrecht
 an dieses Haus und Land zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihre
 Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens in Termino p̄clusivo den 27sten November
 Vormittags 9 Uhr insiehend persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten an-
 zu geben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Haus und Land
 präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und demnächst mit
 der Berichtigung des tituli possessionis verfahren werden solle.
 Leer im Kdnigl. Amtgericht, den 11ten September 1792.

11 Vom Kdnigl. Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf ein
 unter Siegelsum belegenes Stück Dreesche, der Stein- Deich genannt, groß pl. minus
 2 Diematen, welches von den Siegelsumer Kircheninteressenten öffentlich an Johann
 Harichs Idels, und von diesem privatim an Fimme Abtrichs verkauft ist, ein Eigen-
 thums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten,
 öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, längstens am 30 Novemb. ihre Ansprüche
 anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Aus-
 bleibende damit von diesem Lande, werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den jezt-
 gen Besitzer Fimme Abtrichs, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommen-
 de Kläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

12 Vermöge des ad instantiam des Dye Hayen zu Bühren dato erteilten
 De.



Decreti sind edictales wider alle und jede, so auf das von dem Ehrlich Christian Ebaek privatim angekaufte zu Währen belegene Immobile cum annexis, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis ad annum tandem von 9 Wochen, et liquidationis auf den 17 Dec. des Morgens 9 Uhr poena præclusionis erlaunt. Etickhausen im Königl. Amtgerichte, den 1 Oct. 1792.

13 Nachdem nunmehr die Wittwe des verstorbenen Krämers Johann Verhard Harff zu Werdum und die angesehete Vormünder der minoranen Kinder Schulmeister Johann Schwitters und Gerhardus Jaussen Bodenstab, den bisher administrirten Nachlaß für insufficient erklärt, und mit Entsagung auf das Erbrecht der Minderjährigen den Creditoren überwiesen haben, so ist per decretum vom heutigen dato der generale Concurß eröffnet, und ein offener Arrest erlassen worden. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachter Masse, bestehend in 326 fl. 3 Sch. 10 W. Ausmienen vergelders, und 275 fl. 9 Sch. 17 1/2 W. ausstehende activ Forderungen, aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino peremptorio den 17 Dec entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justizcommiss. Börner vorgeschlagen wird, anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die anbleibende Creditores mit ihren Ansprüchen an obgedachte Masse præcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Zugleich wird allen denen welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, anzuzeigen, solches dem Amtgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß wenn demobineachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle. Sign. Erens im Amtgericht, den 1 Oct. 1792. Bölling.

14 Nachdem über das in einigen Mobilien und einem auf 1000 Rthlr. im Feuer-Catastro versicherten Wohnhause cum annexis zu Neustadtgödens bestehende Vermögen des weil. Salzseilers Johann Hiarich Meinen und dessen nachgelassene Wittwen Johann Elisabeth geborne Feeken per Decretum de 24 Sept. der Generale Concurß hieselbst eröffnet werden.

Es werden in dessen Anleitung hiedurch alle und jede, welche an dem Nachlaß und Vermögen der obgedachten gewesenen Eheleuten einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch edictaliter et peremptorie verabladet solche Ansprüche und Forderungen in Zeit von 3 Monaten und längstens am 17ten Jan. a. f. Vormittags um 9 Uhr bey dem hiesigen Landgerichte zu profitiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung daß wenn sie in diesem Termin nicht erscheinen, sie mit ihren Forderungen

gen.



gen an die gegenwärtige Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrige Crediten auferlegt werden solle. Wornach sie sich zu achten haben.
Gegeben Oldens am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte den 8 Oct. 1792.
N. Reimers.

15 Nachdem über das Vermögen des wehl. Johann Hinrich Meinen und dessen nachgelassenen Wittwen Johanna Elisabeth geborne Keeken dato der Concurs eröffnet worden, so wird hierauf allen und jeden, welche etwas an Gelde, Sachen, Effecten, und Brieffschaften unter sich haben, angedeutet; an niemanden davon etwas zu verabsagen, vielmehr solches dem Gerichte förderlich anzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern: unter der Warnung, daß man demohnerachtet sonst etwas bezahlet, oder jemanden ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselbe verpfänden oder zurück halten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig werde erklärt werden. Gegeben Oldens am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte den 24ten Septemb. 1792.
N. Reimers.

16 Bei dem Amtgerichte zu Wittmund ist der erblichliche Liquidations- Prozeß über des wehl. Schiffers Herken Berends zu Carolinensthl Nachlaß, cum termino zur Angabe und Justification auf den 10 Jan. 1793 erkannt, unter der Warnung, daß Masse an die sich meldende Creditores-verteilet, und die Ausbleibende auf den etwaigen Ueberschuß hin verwiesen werden sollen.

17 Beim Freiherrlichen Gerichte zu Rosum sind ad instantiam Ulrich Tjaden Erben, wider alle und jede, welche an den von dem wehl. Herrn Rechenmeister Jens Bernhard Conring an Ulrich Tjaden und dessen Ehefrau Greetje Aries privatim verkauften Heerd Landes, groß 122 $\frac{2}{3}$ Grasden, nebst Wohnhaus, Scheune und Woblgarten, auch sonstigen Annexen und Pertinentien, imgleichen auf die zugleich mitverkauften 18 Grasden Stücklande, zu und unter Rosum belegen, aus irgend einem dinglichen Rechte, einen begründeten Anspruch zu haben vermeynen, edictales cum termino von 3 Monaten, längstens auf den 12 Januar 1793 erkannt, mit der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf obbesagte Grundstücke cum annexis et pertinentiis werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Citatio Edictalis.

I Bei dem Königl. Amtgerichte hieselbst ist anderweitig wegen der von dem Elbischen Zeitungs-Comtoir versäumten Insertion der von Schweindorf gebürtige, im Frühjahr 1779 nach Amsterdam gerisete, und seitdem abwesende Jacob Gerdes, ein Sohn des Gerd Jacobs dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er oder dessen zurückgelassene Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino prejudiciali den 25 Julii 1793, vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen



einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohne Fehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todeserklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Würkung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante Erben sich an noch melden und legitimiren würden, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gestifteten Handlungen anzutreten beuat sey, und ihm nichts weiter vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, soweit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten haben. Signatum Esens im Amtgerichte, den 7 Sept. 1792. Bölling.

Notifikationen.

1 Der Kaufmann W. Eiss in Esens will seinen im Süder-Dittmarschen auf der etwaedeichten neuen Kronpriezen Koogh belegenen Platz zu pl. m. 85 bis 90 hiehländische Diematthen, wovon 23 Diematthe mit Kapsaamen beset, bereits grün stehen, und bey günstiger Witterung noch andere 5 bis 6 Diematthe mit Winterfrüchten besaamet werden sollen, auf May nächstkünftig anzutreten, entweder verkaufen, oder auf 6, 12 bis 18 Jahren, je nachdem sich ein Liebhaber findet, verheuren. Liebhaber zu dem einen oder andern werden ersucht, sich in den nächsten drey Wochen persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden, und die nähern Bedingungen zu vernehmen. Es dienet hiebey zur vorläufigen Nachricht, daß ein complettes Beslag an Pferden, Kühe und Jungvieh, imgleichen zureichendes Feldgeräthe an Wagen, Egden und Pflüge ic. auf den Platz vorhanden, welches auf billige Conditiones mit überlassen werden kann; auch kann der etwaige Käufer $\frac{3}{4}$ oder allenfalls auch den ganzen Kaufschilling gegen 3 Procent jährliche Zinsen vorerst im Plage behalten.

2 Ein Heerd von 74 Diematth Marschland, zu Wrfen im Kirchspiel Egge-lingen ohnweit Wittmund belegen, und den jetzt Johann Harms Küster heuerlich bewohnt, wird auf May 1794 pachtlos. Wer Lust hat solchen in Erbacht zu nehmen, kann sich deshalb entweder bei dem Herrn Rentmeister Harmens in Wittmund, oder bei dem Eigenthümer Krieger, und Domainenrath Stelker in Aurich, von jetzt an bis nächstbevorstehenden neuen Jahr melden, und die Conditiones vernehmen.

3 Der Gold- und Silberarbeiter von Holten in Norden verlangt je eher je lieber einen Gesellen und einen Lehrburschen. Wegen des letztern, werden Eltern oder Vormünder ersucht, deren Sache es seyn kann, sich mit ihm in Bedingung einzulassen.

4 Der Kantor Kirchhoff in Aurich verlangt jetzt gleich einen jungen Weaschen, der ihm in der Kirche und in der Schule assistiren kann. Wer dazu Lust und Geschicklichkeit hat, wolte sich förderjamst melden.

(No. 42. U a a a a a)

5



5 Daniel Canngießler in Wittmund läßt dem Publicum hiemit bekannt machen, daß er bei seiner Laufabrique auch gebleichtes Garn fabricirt, welches in Lichter recht hell und klar brennet. Da nun solches in Ostfriesland vermuthlich noch niemalen verfertigt und er vielmehr der erste Erfinder davon ist; so zweifelt er nicht an Absatz und recommendirt sich bestens bei jedem, der Gebrauch davon machen kann. Bei einzeln Pfunden wird es zu 13 $\frac{1}{2}$ sbr. verkauft, bei 25, 50, oder 100 Pfunden aber etwas weniger nach holl. Gewicht gewogen.

6 Liebhabern seltener Naturalien offeriret man gegen billigen Preis zwey Stücke gelben Bernstein. Beide Stücke sind ganz klar, durchsichtig und ganz ohne Tadel. Das eine wiegt 4 Pf. 24 Loth Edlnisch, und das andere 2 Pf. 12 Loth. Kenner behaupten, daß nur wenige Stücke von gleicher Güte aus Westindien, als woher auch diese Stücke übersandt sind, kommen würden. Hübling in Fever giebt nähere Nachricht.

7 Ouders of Voogden geneegen zynde hun Zoon van omtrend 15 Jaaren oud, fixs van Zinnen en Leeden, in een Iser of Nürenberger Winkel te besteeden, kunnen by Makelaar I. C. Smidte Emden zich vervoegen, die nader Aanwyzing kan doen. Brieven franco.

8 W. Jelen in Norden, will sein am Neuenwege daselbst stehendes, im Jahr 1780 neuerbautes und bis jetzt von dem Zwirnmacher Jacob Red. Wischer heuerlich bewohntes Haus, entweder aus der Hand verkaufen oder verheuren und kann das Haus primo May 1793 bezogen werden. Wer zu dem einen oder andern Lust hat, wolle sich je eher je lieber bei ihm melden und accordiren. Norden den 30 Septemb. 1792.

9 Der Deichrichter Wieben und Berend J. Brau, haben eine am Neuenwege stehende zu allerhand Kaufmannschaft gelegene besonders zu Kornhandlung, mit guten Böden versehene Behausung, welche von dem Kaufm. E. H. Wolter heuerlich bewohnt wird, aus der Hand zu verkaufen oder zu verheuren, um auf May 1793 anzutreten. Liebhaber belieben sich je eher lieber zu melden. Norden den 29sten Sept. 1792.

10 Der Kleidermacher Jacob Herman Gruben in Emden verlanget vier in Mannarbeit gut geübte Gesellen, zween derselben können sogleich in Arbeit treten und diesen wird er hoffentlich den ganzen Winter durch Arbeit geben können, zween aber beschret er erst auf Ostern zu haben; wer zu dem einen oder andern Lust hat, beliebe sich bei ihm mündlich oder schriftlich zu melden.

11 Von wegen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden wird hiemit bekannt, daß das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft daselbst auf dem Rummel des Rathhauses bey der Waage und in sämtlichen Wirtschaftshäusern theils in deutscher und theils in holländischer Sprache affigiret ist, und daselbst gelesen werden könne. Emden auf dem Rathhause den 8ten October 1792.



12 Im hiesigem Amte ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, annoch überall affigirt befunden, welches, der allerhöchsten Verordnung gemä, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
Leer im Königlichen Amtgericht, den 6ten Octob. 1792.

13 Bey der in der Herrlichkeit Oiderfum vorgenommenen Visitation ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, an allen gewöhnlichen Orten, in holländischer- und hochdeutscher Sprache affigirt befunden, welches dem Publico, der allerhöchsten Verordnung zufolge, hiedurch bekannt gemacht wird. Oiderfum im Hochadel. Gericht den 8ten Octobr. 1792.

14 Dem Kaufmann Weyert Janssen in Osterdense Amte Esens, ist Kurz nach Johanni d. J. ein hellbraunes Vest zugelaufen, welches er bis jetzt in sein Land geboren, und sich noch kein Eigenthümer gefunden hat. Er macht solches hiemit bekannt, daß derjenige welcher die Zeichen daran anzugeben, und sein Eigenthumsrecht beweisen kann, sich längstens in 14 Tagen a dato bei dem Kaufmann H. C. Barth in Esens melden muß, bei welchem auch das Nähere zu erfahren, und alsdenn derglebe solches gegen Erstattung der Weide und sonstige Kosten wieder erhalten kann. Nach Ablauf der bestimmten 14 Tage ist Weyert Janssen wegen Mangel der Stellung genöthiget, erwehntes Vest zu verkaufen, wo er denn wegen Kosten und Auslagen sich selbst bezahlen und für keine weitere Ansprüche an dasselbe haften wird. Esens, den 14 Oct. 1792.

15 H. Addengast te Emden verwagt dagelyks van Amsterdam een Partie beste Uitrechtse grouwe en groene Erwten die hier van Gading maakt, kan by een of meer Sakken van hem gedient worden.

16 Am 18ten vorigen Monats des Abends umgefehr 8 Uhr ist mir ein schwarzer Rock aus einem Kleiderschrank, wovon das Schloß durch Gewalt abgebrochen, diebischer Weise entwendet worden; besagter Rock ist vom besten Tuch und noch nicht viel getragen, sollte derselbe bei einem oder andern zum Verkauf angeboten oder bereits würde sich verkauft seyn, so bitte mir solches anzuzeigen, wofür auf Verlangen eine verhältnißmäßige Belohnung verspreche. Jemgum, den 3 Oct. 1792. de Pottere.

17 Die Interessenten zu der neuen Sägemühle, welche zwischen Emden und Wolthusen gebauet wird, zeigen hiedurch dem Publico an, wie diese Mühle ohngefehr in 5 Wochen anfangen wird zu sägen, und darauf allerhand Holtzsorten, in grader und krummer Richtung, nach zu wählender Länge, Dicke und Dünne, bis unter 1/4 Zoll Dicke eines Brettes geschnitten werden können; Dabey haben Interessentes auch zugleich solche Maasregeln getroffen, das jeder, der bei dieser Mühle Holz sägen läßt, sich einer mög;



möglichst prompten, ehrlichen, und billigen Behandlung, so im ganzen, wie in Rücksicht des Sägelohns, versichert halten kann.

18 Meyer Jacobs und seine Brüder in Norden sind willens am 23 Oct. ein fettes Kalb von 16 Wochen, pl. m. 350 Pf schwer, welches von Johann E. Spinker gemästet ist, durch die Stadt führen und an denselben Abend zu schlachten. Dieses Kalb ist so fett, als in etlichen Jahren nicht geschlachtet ist. Wer hiervon etwas verlanget wird so gütig seyn und sich bei uns melden.

19 Die Wittwe Boele Harms Schmits zu Leer ist willens, ihr Haus und Schmiede in der Osterstrasse gegen den Kupen Warf über zu verheuren, und die Geräthschaften, als grob und klein, auch was zu Mühlen-Arbeit erforderlich ist zu verkaufen, wer hiezu Lust hat beliebe sich bey ihr zu melden.

20 Bei dem Gastwirth Arend Janssen in Nyenwolde stehen 2 Feerssen aufgeschüttet, eine braunrothe gemerkt mit einem abgestumpften und unten eingeschnittenen Ohre und eine gelbrothe im rechten Ohre von unten eingeschnitten, am linken aber von oben abgestumpft, deren Eigenthümer um baldige Einlösung ersucht werden.

21 Een of twee ongehuirde Perzoonen, die in den Peldemolen Dienst geoeffend zyn, en een Perzoon die daar in gedenkt te leeren geneegen zyn, zig op Paaschen 1793 in Dienste te begeeven, adresseere zig door franco Brieven of in Perzoon, om nader Narigt te bekoomen, by den Koopman A. Pryshoff te Leer.

22 Philip Sourdets aus Oldenburg, verkauft im nächsten Leerer Markt alle Sorten Damespuß und Novewaaren, als Taffet, Atlasbüte, Dormeisen, Neglige und halbe Hauben und vorzüglich alle Sorten aufgestuzte und runde englische und brabantische raube und schlichte Damen Costorbüthe a la Recker, mit beackigten und runde Köpfe, nach der neuesten Mode, auch schwarze Stroh- Späbn- und Siep- Hüthe; alle Sorten weisse und schwarze 6/4 Flor, Flor-tücher, Muselin-Tücher, brodirte Tücher von 6/4, 7/4 3/4 breit, brodirte Cravatte für Herren; seidne Tücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidne Westen, seiden und atlassen Modeständer, Scherfbänder, gestreift sammet Bänder, mit feine stählerne Schnallen und Schlüssel, breite und schmale, weisse und schwarze Blonden, schmale Spitzen, alle Sorten englische und americanische hirschlederne Handschuhe für Herren und Damen, hirschlederne Bekleider, weisse und schwarze Panage Federn, Bouquet- Blumen Swirlanden, diverse conleurte Kinder Fallbüthe, ledern und seidene Geld- und Tobacksbütel, auch Nadel, weisse und schwarze Drathband, goldrat Finger Caeasse, und dergleichen Waaren mehr, die nicht alle hierauf benenet sind, alles zu den billigsten Preisen. Er siehet aus bei Hrn. S. Schulte im goldenen Hirsch.

Todesfall.

1 Heute Morgen um 9 Uhr starb unsere geliebte Mutter Christina Juliana Wiarda, Wittwe des weil. Fürstl. Distric. Raths und Dr. Medicinæ Herzog, in einem Alter 1



Alter von 88 Jahren, 2 Monate und 22 Tagen, an einer Entkräftung, die ihre sonst bis in das hohe Alter starke Leibes- und Geisteskräfte, seit einigen Wochen allmählig auftrieb, bis sie zu leben aufhörte.

Schon vor 60 Jahren verlor sie ihren Ehemann, und vor geraume 40 Jahren ihren einzigen hoffnungsvollen Sohn auf der Universität zu Halle. Von der einzigen mit dem Ausm. Scheitlen verheirateten Tochter sah sie Enkel und zum Theil schon erwachsene Urenkel, wovon noch 16 leben. Obgleich die Verstorbene über das höchste Ziel des menschlichen Lebens hinausgegangen, und wir die gute Führung des Allerhöchsten, der uns eine liebevolle und zärtliche Mutter, deren Umgang lehrreich und unterhaltend war, so lange erhalten, mit Dank erkennen müssen; so empfinden wir doch eben deswegen diesen Verlust desto stärker.

Wir ermangeln nicht unsern Verwandten, Sönnern und Bekannten diesen Todesfall bekannt zu machen, und von derselben Zuneigung gegen uns überzeugt, verbiten wir uns alle Beileids Versicherungen. Leck, den 6. Oct. 1792.

Die Tochter, Schwiegersohn, Enkel und Urenkel der Verstorbenen.

St e c k b r i e f.

Nachdem des wehl. Ludwig Oberbeck's Tochter, Maria Elisabeth, sich eines Diebstahls von ein Paar silberner Schußschnallen verdächtig gemacht, und als selbige hierüber zur Untersuchung gezogen werden sollen, sich fortbegeben und flüchtig geworden ist, der Justiz, indes daran gelegen, daß die Inculpatin arretirt und gehörig bestraft werde; als werden hiedurch sämtliche Gerichtsobrigkeiten in subsidium juris ergebenst requirirt, auf gedachte Inculpatin in ihren Jurisdiction's Marken genau vigiliren, selbige im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anders abliefern zu lassen.

Selbige ist ziemlich großer und hagerer Statur, hat ein schwärzliches blaßes Gesicht, ist 19 Jahr alt, trägt einen braun gestreiften Rock und Jacke, und einen strohen Huth.

Signatum Auri in Curia, den 22sten September 1792.

Bürgermeistere und Rath.

Lotteriesachen.

1. Bey Ziehung der 4ten Classe 27ster Königl. Preussl. Classen-Lotterie zu Berlin sind in unserer Haupt-Collection folgende Gewinnste gefallen, als No. 32771 mit 2000 rl. 33694 mit 35 rl. 13243. 13275. 19007 jede mit 30 rl. 13247. 13288. 19017. 30651. 37768. jede mit 25 rl. 79. 93. 5524. 13220. 13238. 19059. 24903. 24958. 30699. jede mit 20 rl. 5533. 5590. 13224. 13260. 19008. 19037. 33639. 33664. 37716. 37747. jede mit 18 rl. welche in Summa betragen 2610 rl. Die Gewinnste werden gleich ausbezahlt, die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust des fernern Anrechts vor den 5ten November d. J. renovirt werden, weil alddann die Ziehung der 5ten Classe festgesetzt ist, Kaufloose sind bey uns zu haben. Sollte jemand zur folgenden 28sten Classen-Lotterie eine Sub-Collecte verlangen, wovon der Plan der 27sten beybehalten bleibet, und die Ziehung auf den

den



Den 17ten December h. a. festgesetzt worden, wovon die Loose 1ster Klasse innerhalb 14 Tagen erwartet werden, belieben sich franco bey uns zu melden, versprechen gute Provision und prompte Bedienung. *Urich, den 9ten October 1792.*

Joseph et Wolff Bakin.

2 Bey Ziehung der 4ten Klasse 27ster Berliner Classen-Lotterie sind in meinem Haupt-Comtoir folgende Gewinne herausgekommen als No. 8337 mit 20 rl. 8309 mit 18 rl. welche gleich ausbezahlt werden, die liegen gebliebene Loose müssen bei Verlust des Anrechts vor den 5ten Novemb. d. J. renoviret werden, weil alsdaun die Ziehung der 5ten Klasse festgesetzt ist. Kauflose sind bei mir zu haben. *Norden den 10. Octobr. 1792.*

Jesias Meyer.

3 In der 4ten Klasse 27ster Berliner Classen-Lotterie sind von denen aus meiner unmittelbaren Collecte debitirten Loose nur 7 Nummern gezogen, als No. 3704, und 25045, jede mit 25 Rthlr. 4136, mit 30 Rthlr. 3708 und 3729, jede 20 Rthlr. sodann 4128, und 25013, jede 18 Rthlr. Die zur 5ten und letzten Klasse liegen gebliebene Loose müssen längstens vor Ausgang des Octobers erneuert, da die Ziehung den 5ten November beginnt. Mit einigen Kaufloosen kan noch dienen.

Urich, den 10 Oct. 1792.

Isaac Salomon.

4 In der 4ten Klasse 27ster Berliner Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern herausgekommen, als No. 25088 mit 75 rl. 3947. 25069. jede mit 20 rl. 3904. 3946. jede mit 18 rl. Die Gewinne werden sogleich, wo der Einsatz geschehen ist, bey Auslieferung der Original-Loose ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen gegen den 29sten October renoviret werden, bey Verlust ihres Anrechts, weil die Ziehung der 5ten Klasse auf den 5ten November festgesetzt ist. Kauflose zur 5ten Klasse sind bey uns zu haben für den gewöhnlichen Preis. *Urich, den 10ten October 1792.*

Feiblmann et Siemon Seckel.

5 Bei Ziehung der 4ten Klasse 27ster Berliner Classen-Lotterie sind sowohl auf meinem Haupt-Comtoir als auch bei meinen bekanten Sub-Collecteurs folgende Gewinne gefallen: als No. 1098, mit 30 Rthlr. No. 32356, mit 25 Rthlr. No 1004, 1081, 18748, und 32369, mit 18 Rthlr. Die Gewinne werden wo der letzte Einsatz geschehen gleich ausbezahlt, die nicht gezogenen Loose zur 5ten und letzten Klasse müssen vor den 26sten Oct. renoviret seyn, weil die Ziehung der letzten Klasse auf den 5ten Nov. d. J. festgesetzt ist. Kauflose zur 5ten Klasse sind bei mir für den bekanten Preis zu haben.

Emden, den 10 Oct. 1792.

Elimelach J. Levy.

6 Bey Ziehung der 4ten Klasse der 27sten Berliner Lotterie sind in meiner Collection folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als No. 11029. mit 35 rl. 11083 mit 30 rl. 53 mit 25 rl. 20. und 36. sodann 4197 jede mit 20 rl. 11089 und 92 mit 18 rl. Gegen Auslieferung der Original-Billets wird mit Auszahlung dieser Gewinne sogleich verfahren. Die nicht herausgekommenen Nummern müssen gegen den 30sten October renoviret werden, indem die Ziehung der 5ten Klasse auf den 5ten Nov. bestimmt ist. *Wittmund, den 9 Octob. 1792.*

Joseph Moses.

Gelehrte



Gelehrte Sachen.

Etwas über das Hebammen-Institut.

(Beschluß. Man sehe No. 41. dieser Blätter.)

Ist es nun wirklich unmöglich, oder ist es etwa gar schwer, jede Stadt und jedes mäßige Dorfgewicht mit guten Geburtshelferinnen zu versehen? Ist es nicht einiger Muthmaßung gegen jene wohlthätigen Institute, ist es nicht Sorglosigkeit gegen das häusliche Glück des armen unmündigen Volkes, wenn es nicht schon geschehen ist? wenn man nicht überall taugliche Personen aussucht, und sie unterstützt, um ein Jahr lang, wenigstens doch ein halbes Jahr hindurch sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in solchen Anstalten sammeln zu können? wenn man nicht diejenigen, die sich dem Hebammengeschäfte schon gewidmet haben — wofür sie sich noch etwas aus ihnen machen läßt — dazu anhält, sich zu demselben mehr auszubilden? wenn man nicht auch bey dem Allen, und zum allerwenigsten dafür sorgt, daß solche unentbehrliche Gehülffenen der Nothleidenden mit einer der zweckmäßigsten neuern Schriften in ihrem Fache versehen werden, wodurch sie sich einige Kenntnisse erwerben, sich ferner unterrichten, und von Vorurtheilen heilen könnten? Und ist es nicht traurig, wenn selbst in sehr wohlhabenden Städten, wo man jeder neuen Mode so leicht das Bürgerrecht giebt, ein wohl eingerichteter Geburtsstuhl, wie z. B. der Steinische beschrieben wird, eine kaum dem Namen nach bekannte Seltenheit ist? — Selbst eine Losstiersprache, wovon doch zu rechter Zeit eben so augenblickliche als mächtige Hülfen für Mutter und Kind zu erwarten ist, und die oft so nöthigen Urinzieher gehören unter diejenigen Dinge, nach denen man unter hundert Hebammen gewiß bey neun und neunzig ganz vergebens fragen würde! — Freylich ohne die Kosten dazu herzugeben, wird man überaus selten eine Hebamme gebildet sehen, noch dergleichen Geräthschaften bey ihr antreffen. Denn gemeinlich widmen sich einem solchen Geschäfte nur arme Wittwen, und nur mit Mühe lassen sie sich anfangs dazu bereden. Der erste Versuch wird gemeinlich nur aus Mitleid gegen eine Gebährende gewagt, für welche gerade keine bessere Hülfen möglich war. Und nur wenn dieser erste Versuch glückte, oder, welches eben so viel ist, wenn die Natur keiner sonderlichen Handleistung bedurfte, wird ein neuer Versuch gemacht. — Dies ist bey den meisten Hebammen, wenigstens auf dem Lande und in kleinen Städten, zu einem der wichtigsten und schwersten Geschäfte der ganze Beruf. Den meisten also fällt das Leben und die Gesundheit von Hunderten in die Hand, ohne kaum selbst zu wissen, wie? Wollte man nun vielleicht bloß eine obrigkeitliche Verordnung machen, daß kein Weib in Zukunft sich dem Hebammengeschäfte unterziehen sollte, als welche sich als eine Schülerin eines Hebammen-Instituts legitimiren könne, ohne ihr dieses zuvor möglich und leicht gemacht zu haben: so würde es bald auf Dörfern und in kleinen Städten völlig an Personen auch der bisherigen Art gebrechen. Das Uebel würde, anstatt abzunehmen, sich nur vermehren, wie jedermann leicht von selbst einsehen u. s. w.

Sehr ungern muß ich hier diese sätrefliche Abhandlung — deren Inhalt, wie jeder unbefangene mit der Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft seines Vaterlandes nicht völlig unerkannte Leser gestehen wird, äußerst passend und anwendbar auf die bis hiezu statt gefundene Verfassung des Hebammenwesens in dieser Provinz ist — wegen

des.



des engen Raums, so diese Blätter dergleichen Materien nur erlauben — abbrechen, und also das übergehen, was hiernächst der würdige Verfasser noch in Absicht der verschiedenen Mittel und Wege — wie dem Mangel an geschickten Hebammen durch milde und großmüthige Gaben wahrer Menschenfreunde abzuheffen wäre — eben so wahr als rührend und unterhaltend vorträgt.

Doch kann ich — Dank sey's der ruhmwürdigsten Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit der hochlöblichen Kantstände — es auch um so eher hier unberührt lassen, da wir jetzt bald so glücklich seyn werden, ein so allgemein und mannigfaltig heilsames Institut, wie es der Verfasser obiger Abhandl. wünscht, auch in dieser Provinz zu besitzen, und daraus mit Gottes Hülfe künftig vernünftige, auch bey vielen widernatürlichen Geburten rettende und nicht mordende Hebammen zu erhalten.

Dean es ist kaum glaublich, wie unwissend auch selbst die am meisten in Uebung und Aufstehende Hebammen sind, wie oft sie Mutter und Kind aufopfern, sobald die Natur bey der Geburt von dem gewöhnlichen eben keine Hülfe erfordernden Wege abgeht.

Und so wenig man sich hierüber wundern darf, wenn man betrachtet, daß unsere Hebammen schlechterdings nichts weder von dem Bau und Beschaffenheit der Theile der Mutter, wodurch die Geburt eines Kindes geschehen soll, noch des Kindes selbst, und des gegenseitigen guten und bösen Verhältnisses — wovon alle natürliche und widernatürliche Geburten lediglich abhängen — wissen und einsehen, und auch aus Mangel an einem vernünftigen Unterrichte es nicht wissen können: so muß man doch darüber erstaunen, wie solche unwissende Hebammen Eigennutz und Eigendünkel in einem so hohen Grade besitzen können, lieber Mutter und Kind in Todesgefahr zu setzen, als bey Zeiten, wenn noch gerettet werden kann, sich nach anderweitige Hülfe umzusehen, wie doch die Menschlichkeit und der bey ihrer Ansetzung geleistete Eid es von ihnen erbeizte. Noch ohnlängst mußte ich zu meinem größten Leidwesen ein Zeuge, und da die Zeit zur Rettung versprochen war, gleichsam ein lebendigtochter Zuschauer von einem dergleichen äußerst traurigen Fall seyn. —

Daher ich nicht umhin kann, sämmtliche Herren Prediger, so wie alle meine Herren Amtsbrüder in der Arznei- und Wundarzneikunde hiedurch insändigst zu ersuchen, es sich doch zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, die Hebammen ihres Orts und Gegend so oft als möglich zu erinnern und zu ermahnen: — daß sie, sobald sie bey dem ersten Anfang einer Geburt verspürten, daß das Kind nicht die gewöhnliche und natürliche Lage hätte, sich ihrer Pflicht und geleisteten Eide gemäß sogleich nach irgend einem geschickten Geburtshelfer umsehen möchten, wenn auch gleich, wie leider oft der Fall ist, die umstehenden zur Hülfe gerufenen Frauen, und der Ehemann der Kreißenden selbst, sich aus Vorurtheilen und Unkunde dawider setzen sollten, da auch der erfahrene und sachverständigste Geburtshelfer nur äußerst selten helfen und retten kann, wenn keine Hülfe nicht frühzeitig genug gesucht worden.

O möchten dies doch alle Hebammen recht beherzigen und befolgen, wie mancher Mutter, wie manches Kind würde künftig dem Staate und ihren Familien erhalten werden!

Zum Schluß kann ich nicht umhin, bey dieser Gelegenheit doch noch eines und des andern Vorurtheils in Absicht des zu errichtenden Hebammen-Instituts hier zu erwähnen.

Viele aus der untern Volks-Classe stehen nemlich in dem einfältigen Wahn, wie ich zu meiner größten Verwunderung bemerkt: — daß dieses Institut gleichsam zum öffent-

lichen



lichen Marktplatz von feilen Dirnen dienen sollte oder würde, und sprechen also mit der größten Verachtung oder wohl gar Verwünschung davon. Ja einer der hiesigen Einwohner ist kürzlich in seinem einfältigen Eifer wider diese nützliche Anstalt gar so weit gegangen, daß er die in diesem Sommer und Herbst geherrschte traurige und regnierte Witterung für ein wohlverdientes Strafgericht Gottes auf Rechnung derselben geschoben hat. — Ich würde dieses lächerliche Anklödtgen hier nicht angeführt haben, wenn ich nicht glaubte, daß solche und ähnliche dumme und falsche Vorstellungen gar leicht künftig diesem Institut darin zum Nachtheil bereichen könnten, daß sich arme ehe- oder unehelich schwangere Personen, so in dieser Anstalt aufgenommen, und auf Kosten des Staats befindlich vor, in, und nach ihrer Entbindung versorget werden sollen, dadurch zu schrecken abhalten lassen, aus einer närrischen Furcht zu erwartende Schande, vor, daß sie dadurch eine Sünde begiengen, sich dieser so wohlthätigen öffentlichen Anstalt zu bedienen, und statt dessen sich lieber der Gefahr auszusetzen, Hunger und Kummer und Mangel an allen nöthwendigen Bedürfnissen für sich und ihre Frucht in dieser ihrer so hülfbedürftigen Lage zu erliden.

Aus diesem Grunde halte ichs daher für nöthig, vorläufig hiedurch öffentlich bekannt zu machen: — daß der einzige und wahre hiesige Endzweck des hier zu errichtenden Hebammen Instituts kein anderer ist, als die künftig anzukommenden Hebammen so gut als aus immer möglich in ihrem so wichtigen Geschäfte vorzubereiten, und daß zu dem Ende stets einige arme schwangere verheirathete oder uneheliche Personen in dieser Hebammenschule aufgenommen, und auf öffentliche Kosten wenigstens 6 Wochen vor und eine gleiche Zeit nach ihrer Niederkunft, in allem, was zu ihrer Lebensnothdurft und Nahrung gehört, frey sollen unterhalten und versorget werden, damit jede künftige Hebamme, wenn sie in allem was zu ihrem wichtigen Amte gehört, völlig unterrichtet worden, zur Zeit der Entbindung einer in diesem Hause gebährenden Person ähnlich und anschaulich lernen könne, wie eine schwangere Frau zur Zeit ihrer Geburt am besten behandelt, entbunden, und nebst ihrem Kinde im Wochenbette versorget und bedient werden müsse; imgleichen, welches nicht minder wichtig ist, wie den im Wochenbette häufig vorkommenden mehr oder weniger gefährlichen Krankheiten der Wöchnerinnen und ihrer Säuglinge durch ein vernünftiges Verhalten vorzukommen, und, wenn sie da sind, wie ihnen durch eine gute Lebensordnung, Diät, und wenigere unthätige Leicht zu habende Mittel vor der Hand zu begegnen sey, bis anderweitige Hülfen im erforderlichen Fall zu haben ist.

Ein jeder vernünftige Mensch seh' also leicht ein, daß eine solche Anstalt wie diese, als ein öffentliches Entbindungshaus betrachtet, im Grunde nichts mehr nichts weniger als ein wahres Hospital hier zu Lande Gasthaus genannt, ist, nur mit dem Unterschied, daß lediglich arme schwangere Frauenpersonen darin aufgenommen, und während der Zeit, daß sie einige Wochen vor und nach ihrer Entbindung wegen Armuth und Unsähigkeit zu arbeiten, sich und ihre Frucht zu ernähren nicht im Stande sind — auf Landes Kosten in allem nöthigen frey unterhalten, auf der besten, leinsten Art bedient und versorget werden, und nach glücklich zurückgelegten sechsen Wochen wieder ihre vorige Freyheit erhalten, zu geben, wohin es ihnen beliebt, und zu demselben Zweck wieder zu kommen, wann und wie oft es ihnen gefällt, ohne im geringsten weder durch Geld noch durch Arbeiten dem Institute dafür zu gute zu kommen.

Wahrlich! es läßt sich kein fürtrefflicheres, kein wohlthätigeres Hospital gedenken, und

und es wäre gar sehr zu wünschen, daß auch ohne Verbindung mit einer Hebammen-
Schule mehrere dergleichen Entbindungshäuser auf Landeskosten oder von milden Gaben
der bemittelten Einwohner in dieser Provinz möchten errichtet werden. — Denn wer
bedarf wohl mehr des Mitleids, der Pflege und Unterstützung vom Staate und von
begüterten Menschenfreunden, als eben so eine ehe- oder unehelich schwangere Frauens-
Person im nächsten Zeitraum vor und nach ihrer Niederkunft, wenn sie sich dann in
den dürftigsten Umständen befindet, und keine Aussicht zu ihrer und ihrer Wärde Rettung
vor sich sieht! —

Noch einige andere Vorurtheile, so dieser und jener wider die hier zu errichtende
Hebammenschule hat, z. B. daß sie nicht so nützlich, und für unsere künftige Hebammen-
lehre reich seyn möchte, als wenn auf Kosten des Staats an den vorzüglichsten Orten
in dieser Provinz geschickte Geburtshelfer angesezt und besoldet würden, um dafür die
künftige Hebamme ihres Districts zu unterrichten! — Imgleichen, daß Murrich wohl nicht
der rechte Ort dazu wäre, weil wegen der kleinen Anzahl seiner Einwohner sich nicht
hinlänglich schwangere Personen für dieses Institut finden möchten — kann ich wegen der
engen Gränzen dieser Blätter, wenigstens für diesmal nicht, ausführlich hier widerlegen;
sondern in Absicht des ersten Vorwurfs nur so viel darauf antworten, daß aller bloß
münd- oder schriftliche Unterricht, — er sey so gut, und dauere so lange als er wolle —
für solche Lehrlinge, wie unsere Hebammen sind, schlechterdings ohne allen Nutzen ist,
wenn ihnen nicht zugleich Gelegenheit dabey verschaffet wird, sich von der Wahrheit der
vorgetragenen Lehren durch eigene Erfahrung oder Anwendung derselben in der Natur
selbst durch alle nur mögliche äußere Sinne zu überzeugen. Dies aber kann, wie man
leicht von selbst einseht, nie ohne Verbindung eines Gebäuhäuses mit der Hebammen-
Schule gut möglich gemacht werden, und würden also eben so viele öffentliche Entbin-
dungshäuser errichtet werden müssen, als Hebammen-Lehrer angesezt werden sollten;
welches aber wohl, so wünschenswerth es auch ansonst ist, für diese Provinz eine zu
drückende Ausgabe nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen seyn möchte.

Was den letzten Vorwurf betrifft, so ist meines Erachtens grade Murrich deshalb
der schicklichste Ort zu einer solchen öffentlichen Anstalt, weil er mitten im Lande liegt,
man zu jeder Fahrzeit leicht dahin kommen kann, ohne einen grossen Theil des Jahres,
wie mir längst ein guter Freund von einem andern Ort dieser Provinz schrieb, halb auf
Reptuns Element, und halb als ein Centaur, und Winters wohl gar mit Lebens-
gefahr, die Reise hieher machen zu dürfen, und sich in der Stadt selbst sowohl, als noch
mehr in den umliegenden sogenannten 9 Logen und armen Colonien, mehr als zu viele
der Wohlthat eines solchen Hospitals höchst bedürftige Subjecte finden werden, wenn sie
anders Gebrauch davon machen wollen, und das Haus etwa von andern Orten, wie
doch nicht zu vermuthen, keinen Zuspruch von armen Schwängern erhalten sollte.

Im übrigen wird, wie ich sicher hoffen darf, die Zeit oder der Erfolg von dieser
Anstalt am besten alle diese und ähnliche Zweifel widerlegen, und muß ich mich bis
dahin damit trösten, daß keine Sache in der Welt so gut, so nützlich und wohlthätig
ist, die nicht Widerspruch und Hindernisse in Menge zu überwinden findet.

Murrich, am 4ten October 1792.

Chr. Fr. Siemerling,
Land-Physicus.

